Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Schweizerisches Bundesarchiv BAR
Dienst Bewertung und Informationsverwaltung

Az. 322-BVGer

Bewertungsentscheid prospektive Bewertung Bundesverwaltungsgericht (Ordnungssystem 2023)

Aktenbildende Stelle	Bundesverwaltungsgericht (2007-)	
Anbietende Stelle	Bundesverwaltungsgericht	
Datum Genehmigung BAR	24.11.2023	

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)

Ordnungssystem (OS) 2023 des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Die vorliegende Bewertung gilt sowohl prospektiv wie auch retrospektiv.

1.2 Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)

Das Bundesverwaltungsgericht ist das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes und beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden. Es informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung. Die Bewertung des OS BVGer sieht im Bereich der Kernaufgaben des BVGer mehrheitlich die Archivierung der Unterlagen vor. Nicht archiviert werden Unterlagen, welche rein operativen oder dokumentarischen Charakter aufweisen oder die aus Geschäften ohne Federführung BVGer stammen. Die Umsetzung der vorliegenden Bewertung ermöglicht die Überlieferungsbildung aus der Wahrnehmung der vielfältigen Rechtsprechung des BVGer.

1.3 Publikation

Der vorliegende Bewertungsentscheid wird auf der Website des BAR (www.bar.admin.ch) publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	1
1.1	Gegenstand der Bewertung (siehe Kapitel 4)	1
1.2	Ergebnis der Bewertung (siehe Kapitel 5)	1
1.3	Publikation	
2	Analyse der aktenbildenden Stelle	3
2.1	Vorstellung	3
2.2	Organigramm	
2.3	Geschichte	4
2.4	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.5	Rechtliche Grundlagen	
2.6	Partner	
3	Analyse des Angebots	6
3.1	Anlass und Gegenstand der Bewertung	6
3.2	Inhaltliche Analyse	
3.3	Überlieferungskontext	7
3.4	(Mögliche) Parallelüberlieferung	7
4	Bewertung der Archivwürdigkeit	8
4.1	Vorgehen	8
4.2	Ergebnis der Bewertung	

2 Analyse der aktenbildenden Stelle

2.1 Vorstellung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ist das allgemeine Verwaltungsgericht des Bundes und beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesverwaltungsbehörden. In den Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts werden jährlich rund 6500 Verfahren erledigt, wovon dreiviertel abschliessend behandelt werden. Rund ein Viertel der Verfahren kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Das BVGer veröffentlicht die materiellen Entscheide im Internet.²

Das Bundesgericht übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesverwaltungsgerichts aus. Die Oberaufsicht wird von der Vereinigten Bundesversammlung ausgeübt.³

Oberstes Organ des BVGer ist das Gesamtgericht, bestehend aus allen Richterinnen und Richtern. Es ist für den Erlass wichtiger Reglemente sowie für verschiedene Sach- und Wahlgeschäfte zuständig. Dazu gehören unter anderem die Bestellung der Abteilungen und die Wahl ihrer Präsidenten sowie die Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin. Das Präsidium wird, auf Vorschlag des Gesamtgerichts, durch die Vereinigte Bundesversammlung gewählt. Zu den Leitungsorganen gehören ausserdem die fünfköpfige Verwaltungskommission⁴, die für die Administration verantwortlich ist, sowie die Präsidentenkonferenz mit den Vorsitzenden der Abteilungen.⁵

Das BVGer gliedert sich in sechs Abteilungen sowie ein Generalsekretariat. Die Abteilungen setzen sich aus den ihnen vom Gesamtgericht zugeteilten Richtern und Richterinnen zusammen. Der Anhang des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht (VGR)⁶ regelt die Geschäftsverteilung auf die Abteilungen. Das Generalsekretariat des Bundesverwaltungsgerichts übt seit dem 1. Januar 2021 die administrative Aufsicht über die Eidgenössischen Schätzungskommissionen aus⁷.

Der finanzielle Aufwand für das Jahr 2022 belief sich auf 87 Millionen Franken. In Vollzeitstellen gemessen, hat das BVGer 65 Richterinnen und Richter, 192 Gerichtsschreiber/innen und weitere 109 Mitarbeitende.⁸ Das Bundesverwaltungsgericht hat seinen Sitz seit 2012 in St. Gallen.

Das BVGer ist gemäss Art. 1 Abs 1d und Art.4 Abs 4 BGA⁹ eine anbietepflichtige und gemäss Art. 7 Abs 2 und 3 und Art. 8 VBGA¹⁰ eine selbständig archivierende Stelle¹¹.

¹ Broschüre «Das Bundesverwaltungsgericht», https://www.bvger.ch/bvger/documents/2023/ansicht-bvger-8051 broschuere2023 a5 de 03.pdf (22.11.2023).

² Vgl. Website Bundesverwaltungsgericht https://www.bvger.ch/de/das-gericht/unsere-aufgaben/die-rechtspre-chung (22.11.2023).

³ Art. 3, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

⁴ Art. 18, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

⁵ Vgl. Website Bundesverwaltungsgericht https://www.bvger.ch/de/das-gericht/organisation (22.11.2023).

⁶ Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (VGR) vom 17. April 2008 (Stand am 1. Juni 2023), AS 2008 2189.

⁷ Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2021), AS **47** 689.

⁸ Geschäftsbericht 2022 des Bundesverwaltungsgerichts.

⁹ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. September 2023), AS 1999 2243.

¹⁰ Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA) vom 8. September 1999 (Stand am 1. September 2023), AS **1999** 2424.

¹¹ Vereinbarung über die selbständige Archivierung zwischen BAR und BVGer vom 23.12.2010.

2.2 Organigramm

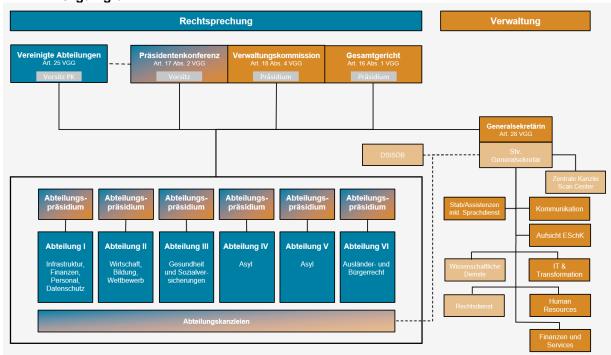


Abb. 1: Organigramm Bundesverwaltungsgericht (Stand 22.11.2023)

2.3 Geschichte

Die Schweizer Bevölkerung hat in einer Volksabstimmung am 12. März 2000 der Justizreform zugestimmt¹². Der Bundesbeschluss über die Reform der Justiz trat am 01.04.2003 in Kraft¹³. Die Hauptziele der Justizreform waren eine Verbesserung des Rechtsschutzes, eine Entlastung des Bundesgerichts sowie die Vereinfachung der Verfahren und der Rechtswege. Diese Ziele sollten durch die Schaffung von drei neuen, erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten erreicht werden: das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesstrafgericht sowie das Bundespatentgericht.¹⁴

2002¹⁵ vergab die Bundesversammlung den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts an die Stadt St.Gallen, wo im Anschluss die Planungs- und Bauarbeiten begannen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 1. Januar 2007 seine Tätigkeit als neues zentrales Verwaltungsgericht des Bundes in Bern aufgenommen. 36 eidgenössische Rekurskommissionen und departementale Beschwerdedienste wurden zeitgleich aufgehoben und durch das neue Gericht ersetzt. ¹⁶ Im Jahr 2012 zog das Bundesverwaltungsgericht in die Ostschweiz.

2.4 Aufgaben und Kompetenzen

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)¹⁷. Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts, soweit das Gesetz die Beschwerde an das Bundesgericht nicht ausschliesst.¹⁸ Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt¹⁹ auf Klage als erste Instanz:

¹² Volksabstimmung vom 12.03.2000 https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20000312/index.html (22.11.2023).

¹³ Bundesbeschluss über die Reform der Justiz vom 8. Oktober 1999, AS **2002** 3148.

¹⁴ Vgl. Website Bundesverwaltungsgericht https://www.bvger.ch/de/das-gericht/geschichte (22.11.2023).

¹⁵ Art.2, Bundesgesetz über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 2002, BBI **2002** 4456.

¹⁶ Bericht der provisorischen Gerichtsleitung über ihre Geschäftsführung beim Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts in den Jahren 2005 und 2006 vom 15. März 2007, https://www.bvger.ch/bvger/documents/geschaeftsbe-richte/2006-und-vorher/bericht_der_provisorischengerichtsleitungueberihregeschaeftsfueh.pdf (22.11.2023).

¹⁷ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022), AS **1969** 737.

¹⁸ Art.1, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

¹⁹ Art.35, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

- Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe und der Organisationen im Sinne von Artikel 33 Buchstabe h VGG;
- Streitigkeiten zwischen Bund und Nationalbank betreffend die Vereinbarungen über Bankdienstleistungen und die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung;
- Ersuchen um Einziehung von Vermögenswerten nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015²⁰ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen.

Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht bei Meinungsverschiedenheiten in der Amts- und Rechtshilfe zwischen Bundesbehörden und zwischen Behörden des Bundes und der Kantone.²¹

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Genehmigung von Beschaffungsmassnahmen nach dem NDG.²²

Das Bundesverwaltungsgericht informiert die Öffentlichkeit über seine Rechtsprechung.²³

Das Bundesverwaltungsgericht beaufsichtigt die administrative Geschäftsführung der Schätzungskommissionen und ihrer Präsidenten. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dem Präsidenten der Schätzungskommission die Mittel für die Finanzierung des ständigen Sekretariats zur Verfügung. Es ist zuständig für die Ausrichtung der Entschädigungen beziehungsweise Entlöhnung an die Mitglieder der Schätzungskommissionen sowie an das Personal ihrer Sekretariate.²⁴

2.5 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 191a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.
 April 1999 (Stand am 13. Februar 2022), AS 1999 2556
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20.
 Dezember 1968 (Stand am 1. Juli 2022), AS 1969 737
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17.
 Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS 2006 2197
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. Juli 2022), AS 2006 1205
- Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2021), AS
 47 689
- Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (VGR) vom 17. April 2008 (Stand am 1. Juni 2023), AS **2008** 2189
- Reglement über die Schlichtungsstelle des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. August 2007 (Stand am 1. Januar 2013), AS 2007 3775
- Informationsreglement f
 ür das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (Stand am 1. Juli 2022). AS 2008 2221
- Reglement über die Archivierung beim Bundesverwaltungsgericht vom 9. Dezember 2010 (Stand am 1. Mai 2011), AS 2011 1375
- Sämtliche rechtlichen Erlasse für die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesberichts finden sich in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) im Wesentlichen unter Kapitel 17 Bundesbehörden²⁵

²⁰ Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) vom 18. Dezember 2015 (Stand am 1. Juli 2016), AS 2016 1803.

²¹ Art.36a, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

²² Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 1. September 2023), AS 2017 4095.

²³ Art.29, Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (Stand am 1. September 2023), AS **2006** 2197.

²⁴ Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2021), AS **47** 689.

²⁵ Vgl. dazu https://www.fedlex.admin.ch/de/cc/internal-law/17 (22.11.2023).

2.6 Partner

Die eidgenössischen Gerichte stehen untereinander in regelmässigem Kontakt und arbeiten auf vielen Ebenen eng zusammen.²⁶

3 Analyse des Angebots

3.1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Die gesetzlichen Grundlagen für die Archivierung und die Bewertung von Unterlagen des Bundes sind im Bundesgesetz über die Archivierung BGA geregelt. Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung²⁷ (GEVER-Verordnung) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem BVGer zur prospektiven Bewertung eingereicht²⁸.

Der vorliegende Bewertungsentscheid gilt auch für die Unterlagen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Entstehungszeitraum 2007 bis 2023.

Das BVGer hat bei der Aufnahme seiner Tätigkeit 7639 hängige Verfahren von seinen Vorgängerorganisationen – 36 Eidgenössische Rekurskommissionen und departementale Beschwerdedienste – übernommen und als Verfahren des BVGer weitergeführt.²⁹ Dementsprechend sind diese Unterlagen mit der vorliegenden Bewertung ebenfalls bewertet.

3.2 Inhaltliche Analyse

Das Ordnungssystem (OS) BVGer bildet sämtliche Aufgaben des BVGer ab. Es ist die Grundlage für die Ablage und Strukturierung der im Bundesverwaltungsgericht anfallenden geschäftsrelevanten Informationen. Das OS BVGer ist hierarchisch aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Hauptgruppen (HG), ohne die wiederkehrenden Positionen X0 Allgemeines und X9 Verschiedenes:

0 Führung und Querschnittaufgaben

1 Support und Ressourcen

2 Rechtsprechung BVGer verwalten

- 21 Rechtsprechungsverfahren führen
- 22 Rechtsprechungsverfahren verwalten und unterstützen
- 23 Rechtsprechung koordinieren
- 24 Rechtsprechung dokumentieren und veröffentlichen

3 Eidgenössische Schätzungskommissionen administrativ unterstützen und beaufsichtigen

- 31 Organisation Eidgenössische Schätzungskommissionen und administrative Aufgaben BVGer
- 32 Aufsicht über die Eidgenössischen Schätzungskommissionen wahrnehmen

4 Schlichtungskommission, Vertrauens- und Schlichtungsstelle BVGer führen und verwalten

- 41 Schlichtungskommission BVGer
- 42 Vertrauensstelle BVGer
- 43 Schlichtungsstelle BVGer

Im OS werden auch die Metadaten wie Aufbewahrungsfrist, Archivwürdigkeit, Datenschutz, Öffentlich-

²⁶ Geschäftsbericht 2022 des Bundesverwaltungsgerichts.

²⁷ Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 3. April 2019 (Stand am 1. September 2023), AS **2019** 1311.

²⁸ Vereinbarung über die selbständige Archivierung zwischen BVGer und BAR vom 23.12.2010.

²⁹ Bericht der provisorischen Gerichtsleitung über ihre Geschäftsführung beim Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts in den Jahren 2005 und 2006 vom 15. März 2007, https://www.bvger.ch/bvger/documents/geschaeftsbe-richte/2006-und-vorher/bericht der provisorischengerichtsleitungueberihregeschaeftsfueh.pdf, (22.11.2023).

keitsstatus, Zugriffe und Federführung verwaltet. Zu OS und Infomanagement beim Bund im Allgemeinen vgl. Webseite BAR.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben und Kompetenzen betreibt das BVGer ausserhalb seines GEVER-Systems diverse <u>Fachanwendungen</u>. Die Bewertung der betreffenden Rubriken des OS BVGer gibt Auskunft über die Archivwürdigkeit der in den betreffenden Systemen geführten Inhalte (vgl. Kap. 5.2).

Bezeichnung	Zweck/Inhalte	Rechtliche Grundlage	Anbindung OS BVGer	Bemerkungen
Argus Data Insights	Medienmonitoring		051.24	Erstellung Medienspiegel
Foren	Zusammenarbeit		051.4 233.11- 233.22	Erstellung Geschäftsbericht, sowie Koordinationsverfahren bearbeiten
SAP	Supportprozesse Personal	BPDV ³⁰	12	
SAP	Supportprozesse Finanzen		13 321	
Exlibris ALMA	Bibliothekverwal- tung		153.2	
InfoMedis	Bibliothekverwal- tung mit RFID		153.3	
Primo	Bibliothekverwal- tung (Katalog)		153.2	
Juris ³¹	Dokumentenverwal- tungssystem sowie Metadaten-Samm- lung für Verfahrens- dossiers und Recht- sprechungsaufgabe		21 223	Verwaltung Rechtsprechungsverfahren
Bandlimat	Fallzuteilungssoft- ware und Spruch- körperbildung	VGR ³²	221	
Stata	Volkswirtschaftliche Analysen	-	224.12	
Findinfo	Juristisches Infor- mationssystem	-	241	Aufgabe im Zusammenhang mit Veröffentlichung von Ent- scheiden in elektronischer Ent- scheiddatenbank
Weblaw	Wissensmanage- ment	-	242.11	Aufgabe im Zusammenhang mit Veröffentlichung von Ent- scheiden in elektronischer Ent- scheiddatenbank

Tabelle 1: Übersicht Fachanwendungen/Datenbanken BVGer

Zusätzlich zu den Fachanwendungen verwendet das BVGer eine elektronische Ablage zur Verwaltung der geschäftsrelevanten Unterlagen über Verfahren im Zusammenhang mit dem Nachrichtendienstgesetz. 33

3.3 Überlieferungskontext

Bisher wurden keine Unterlagen des BVGer angeboten und bewertet. Da das BVGer selbständig archiviert, wird im Archivinformationssystem (AIS) des BAR kein Bestand für das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

3.4 (Mögliche) Parallelüberlieferung

Keine bekannt.

³⁰ Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV) vom 22. November 2017 (Stand am 1. April 2023), AS **2017** 7271.

³¹ Bewertung Unterlagenverzeichnis vom 27.05.2019 im Rahmen Angebot und Übernahme (AÜ) Bundesanwaltschaft (BA) und als Zusatz zum Bewertungsentscheid Prospektive Bewertung Bundesanwaltschaft BA, Ordnungssystem 2018, Aktenzeichen 321-BA.

³² Geschäftsreglement für das Bundesverwaltungsgericht (VGR) vom 17. April 2008 (Stand am 1. Juni 2023), AS 2008 2189.

³³ Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) vom 25. September 2015 (Stand am 1. September 2023), AS 2017 4095.

4 Bewertung der Archivwürdigkeit

4.1 Vorgehen

Die Bewertung wurde gemäss der im Bundesgesetz über die Archivierung (BGA)³⁴ vorgeschriebenen Zusammenarbeit zwischen dem BAR und der anbietepflichtigen Stelle vorgenommen. Dabei wurden die im Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv (2010)³⁵ festgelegten Prozesse und Kriterien angewandt.

Nach vorgängiger Analyse der rechtlichen Grundlagen und der daraus abgeleiteten Aufgaben und Kompetenzen BVGer wurden die Rubriken des OS BVGer nach den im Gesamtkonzept festgelegten rechtlich-administrativen Kriterien (durch BVGer) sowie historisch-sozialwissenschaftlichen Kriterien (durch das BAR) bewertet.

Die detaillierte und begründete Bewertung auf Stufe Rubrik ist im OS einsehbar. Die Bewertung aus rechtlich-administrativer Sicht wurde von der Geschäftsleitung BVGer genehmigt.

4.2 Ergebnis der Bewertung

Die Ergebnisse der Bewertung der Rubriken des OS BVGer sind für die einzelnen Hauptgruppen in nachfolgender Aufstellung zusammenfassend festgehalten.

Die Rubriken der Hauptgruppen 0, Führung und Querschnittsaufgaben und 1, Support und Ressourcen bewertet das BVGer mehrheitlich gemäss den Bewertungsempfehlungen BAR. 36 Zusätzlich will das BVGer in der Hauptgruppe 0 Unterlagen über Wahlen und Ernennungen, durch die Bundesversammlung und BVGer intern, archivieren. Unterlagen zu Massnahmen zur Bewältigung der Geschäftslast und zur Verwaltung der Geschäftsverteilung und Spruchkörperbildung werden vom BVGer als archivwürdig bewertet. Sitzungen und Retraiten/Workshops Vereinigte Abteilungen und übrige Zusammenschlüsse bewertet das BVGer als archivwürdig sowie auch die Mehrheit der Unterlagen der Sitzungen und Retraiten/Workshops der einzelnen Abteilungen (Selektion, Kriterium: Nachweis der Geschäftspraxis). Unterlagen zum Risiko- und Krisenmanagement, aber auch der Umgang mit strafrechtlich relevantem Verhalten, welche in der Position Ausserordentliche Ereignisse bewältigen registriert werden, sind gemäss BVGer archivwürdig. Sämtliche Unterlagen zur Aufsicht und Koordination über das BVGer sind archivwürdig bewertet. Des Weiteren bewertet das BVGer Gesuche und Erneuerungen Akkreditierungen und Sperrfristen von Journalisten am BVGer als archivwürdig sowie auch das Personalkostenmanagement BVGer und die Personalumfragen BVGer.

Aus Sicht des BAR sind in der Hauptgruppe 0 ferner zu archivieren: Erlasse und Vorgaben zur Organisation und Verwaltung BVGer (Kriterium: Entwicklungen/Verlauf); sämtliche Unterlagen der Sitzungen und Retraiten/Workshops Leitungsorgane und Generalsekretariat sowie Koordination (Kriterium: Entwicklungen/Verlauf) und Unterlagen zur Erstellung vom Geschäftsbericht BVGer (Kriterium: Entwicklungen/Verlauf).

In der Hauptgruppe 1 bewertet das BVGer die *Personalkommission BVGer* mehrheitlich archivwürdig, sowie auch sämtliche Unterlagen zur *Informationssicherheit*.

Aus Sicht des BAR sind zusätzlich in Hauptgruppe 1 eine Auswahl der Personaldossiers BVGer (Sampling/Selektion)³⁷ zu archivieren. In der Führung des Archivs des BVGer bewertet das BAR die Positionen BVGer-Dossiers archivieren und Archiv kontrollieren als archivwürdig (Kriterium: Nutzen für die Forschung).

Die Positionen der Hauptgruppe 2 bewertet das BVGer mehrheitlich als archivwürdig. Zusätzlich sind

³⁴ Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA) vom 26. Juni 1998 (Stand am 1. September 2023), AS **1999** 2243.

³⁵ Gesamtkonzept für die Bewertung im Bundesarchiv 2010, https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informations-management/archivwuerdigkeit.html (22.11.2023).

³⁷ Vgl. Bewertungsentscheid BAR zum Personalinformationssystem der Bundesverwaltung (BV PLUS) und e-Personaldossier vom 17.01.2017, https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/archivwuer-digkeit/bewertungsentscheide/eidgenoessisches-finanzdepartement-efd.html#-1642288767 (22.11.2023)

aus Sicht des BAR die Sitzungen Dokumentationskommission sowie die Herausgabe vom BVGE-Band (Amtliche Entscheidsammlung des Bundesverwaltungsgerichts) zu archivieren (Kriterium: Entwicklungen/Verlauf).

In der **Hauptgruppe 3** bewertet das BVGer die Führung der *Gesamtkorrespondenz* der ESchK-Kreise sowie das *aussondern, archivieren und abliefern von ESchK-Akten an das BVGer* als archivwürdig. In der Wahrnehmung der Aufsicht über die ESchK bewertet das BVGer die *Prüfung der Geschäftsberichte* und die *Führung der Aufsichtsverfahren* als archivwürdig.

Aus Sicht des BAR sind zu den Aufgaben des BVGer bezüglich ESchK zusätzlich die *Tagungen und Konferenzen* sowie *Controlling und finanzielles Reporting* (Kriterium: *Entwicklungen/Verlauf*) zu archivieren.

In der **Hauptgruppe 4** bewertet das BVGer die *Mitteilungen der Schlichtungskommission* und der *Schlichtungsstelle* als archivwürdig. Ferner werden die *Schlichtungsverfahren der Schlichtungskommission* und die *Geschäftsberichte der Schlichtungsstelle* archiviert.

Das BAR bewertet (Kriterium: *Entwicklungen/Verlauf*) zusätzlich die Sitzungen der Schlichtungskommission, der Vertrauensstelle und der Schlichtungsstelle als archivwürdig sowie auch die Berichte der Schlichtungskommission und der Vertrauensstelle.

Das BVGer bewertet die Daten / Inhalte der Fachanwendungen **Juris** und **Bandlimat** als archivwürdig. Dies gilt sowohl für die Unterlagen in der Fachanwendung wie für die im GEVER-System BVGer registrierten Unterlagen. Die Daten / Inhalte der übrigen Fachanwendungen des BVGer (vergleiche Tabelle 1) werden direkt via GEVER-System BVGer archiviert, sofern archivwürdig bewertet.